



Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
Commission nationale d'éthique pour la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica per la medicina
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Medienmitteilung

Bern, 11. Juli 2005

Empfehlungen zur Regelung der Suizidbeihilfe

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin legt Empfehlungen zur Regelung der Beihilfe zum Suizid vor. Artikel 115 StGB, der - sofern keine eigennützigen Motive vorliegen - die Beihilfe zum Suizid erlaubt, soll beibehalten werden. Handlungsbedarf sieht die NEK-CNE hingegen bei den Sterbehilfeorganisationen. Diese sollen unter staatliche Aufsicht gestellt und auf die Einhaltung von Sorgfaltskriterien verpflichtet werden. Die Selbstbestimmung des urteilsfähigen Patienten muss so weit wie möglich respektiert sein, speziell in Altersheimen, die zum Wohn- und Lebensort der Patienten geworden sind. Spitäler und Heime sollen frei sein, Suizidbeihilfe zuzulassen, ihren Entscheid aber gegenüber Patienten erklären. Wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Krankheit ist, soll keine Suizidbeihilfe geleistet werden dürfen, ebenso wenn der Suizidwunsch durch gesellschaftlichen Druck zustande kommt.

Die Stellungnahme ist das Ergebnis einer mehrjährigen intensiven Kommissionsarbeit, während der weit auseinander liegende Standpunkte zusammengeführt werden konnten. Die Empfehlungen werden von der Kommission im Konsens getragen. Bereits im September 2004 legte die NEK-CNE der Öffentlichkeit einen Entwurf in Form von 10 Thesen zur Diskussion vor. Die Reaktionen darauf wurden berücksichtigt und die Empfehlungen überarbeitet. Der 80-seitige Bericht stellt auch die ethischen Hintergründe, die gegenwärtige Rechtslage, Bezüge zur Suizidforschung und Suizidprävention und das gesellschaftliche Umfeld dar.

Für die ethische Diskussion der Suizidbeihilfe werden zwei gesellschaftliche Grundwerte hervorgehoben, die zwei Pole bilden: Einerseits die Fürsorge für suizidgefährdete Menschen im Sinn der „Hilfe zum Leben“ und andererseits der Respekt vor der Selbstbestimmung eines Menschen, der zum Suizid entschlossen ist. Empfehlungen und Regelungen müssen diesem Spannungsverhältnis Rechnung tragen.

Ein Hauptanliegen der NEK-CNE ist die Forderung, dass eine Entscheidung zur Suizidbeihilfe an der Person orientiert sein muss und nie zur Routine oder zu einer Handlung nach „Checkliste“ werden darf. In Bezug auf Sterbehilfeorganisationen sieht die NEK-CNE gesetzgeberischen Handlungsbedarf, weil diese Organisationen ihr Angebot an fremde Menschen richten, zu denen keine nahen persönlichen Beziehungen bestehen. Das Recht soll hier die Aufgabe übernehmen, auch dem Pol der „Hilfe zum Leben“ Geltung zu verschaffen.

Kontakte: (11.7.2005, nachmittags)

Prof. Christoph Rehmann-Sutter, Präsident NEK-CNE

Prof. Daniel Hell, Mitglied NEK-CNE

Dr. Margrit Leuthold, Mitglied NEK-CNE

PD Dr. Jean Martin, Mitglied NEK-CNE

Georg Amstutz, Geschäftsführer NEK-CNE, 031 324 93 65